

Vorlage-Nr.: **1938-2018/DaDi**

Aktenzeichen: 416-009

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Deistler, Martin

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 – Kaltmietnebenkosten nach dem § 12 der WOGG – Antrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Landkreises Darmstadt Dieburg beschließt – bis 01.07.2019- die angemessenen Mieten incl. Nebenkosten für Bezieher/innen von Sozialleistungen auf Basis des § 12 der Wohngeldgesetze + 10 % Sicherheitszuschlages als Kaltmieten und Nebenkosten zu vergüten. Die wird im Odenwaldkreis mit großem Erfolg und weniger Rechtsstreitigkeiten so praktiziert.
2. Der Kreistag anerkennt, dass in der Frage angemessene der vom Bundesgesetzgeber Begriff „angemessene Wohnkosten“ nicht klar formuliert wurde. Dies führt – auch wegen der angespannten Lage auf dem bezahlbaren Wohnungsraum zu einer verschärften Lage und einer sozialen Spaltung in unserem Landkreis.
3. Der Kreistag stellt fest, dass der Beschluss des Präsidiums des Deutschen Landkreistages (9./10.01.2018) für eine Neuregelung des Begriffes „angemessene Mieten“ im SGB II und SGB XII zu keiner baldigen Änderung führt und dass das Arbeitsministerium in dieser Frage kein neues Gesetz plant. Daher ist eine zeitnahe Anpassung an den § 12 der WOGG- wie vom Sozialgericht gefordert- nötig.
4. Der Kreistag beschließt entsprechende Mittel bis zum 01.07.2019 im Haushalt 2019 bereit zu stellen.

Begründung:

- Eine durchschnittlicher Leistungsanspruch in Höhe von 430 € pro BG -Haushalt 2018(nach Haushalt 2019 = 475 €) und Monat für Kaltmieten hat mit der Realität des bezahlbaren Wohnraumes wenig zu tun.
- Eine Kostenerstattung der Kaltmieten in Höhe von nur 32,4,% (dito)(2019 = 34,7%) vom Bund darf nicht dazu führen, dass von der KfB immer noch zu wenig Wohnkosten im Landkreis Darmstadt Dieburg für die Ärmsten übernommen werden.
- Am 28.11.2006 (Vorlage 664-2006) erhielten 5 Familienmitglieder 687,50 € (Mietstufe 4) Miete und Nebenkosten in Groß Bieberau. Im Jahr 2018(gültig bis 02/19) erhalten 5 Personen in Groß Bieberau nach Richtlinien zur Bemessung der angemessenen Unterkunftskosten im Landkreis Darmstadt Dieburg gerade mal 593,75 € plus Neben- und Heizkosten.(Werte angemessenen Mieten bis 02/19)
- Diese 5 köpfige Familie erhält im Beispiel Groß Bieberau (Mietstufe 4) nach heutigen Werten des § 12 der WOGG 834 € Kaltmiete und Nebenkosten (Kaltmietnebenkosten) plus einen Aufschlag von 10 % = 83,40 € - in Summe 917,40 €.Heute erhält diese Familie aus Groß Bieberau gerade mal 593,75 € Kaltmieten plus angemessene Neben und Heizkosten. (Werte des deutschen Vereines). Ähnlich sieht es in allen anderen Kommunen des Landkreises aus.
- Es ist nicht richtig , wenn behauptet wird, die jetzige Lösung im Landkreis Darmstadt Dieburg sei eine Bessere (Anerkennung der Heiz- und Nebenkosten nach den Werten des dt. Vereines) und günstigere als die Berechnung nach dem § 12 der WOGG. Das Gegenteil ist richtig.
- Es muss aufhören, dass Bürger des Landkreises Odenwald in der Frage angemessene Mieten deutlich besser gestellt sind, als die des Landkreises Darmstadt Dieburg. Es muss aufhören, dass Bezieher des SGB II und SGB X II aus Groß Bieberau deutlich schlechter behandelt werden, als die Bürger aus Wersau (Landkreis Odenwald) Es muss aufhören, dass die Bürger aus Otzberg deutlich schlechter gestellt sind, als die Bürger aus Hassenroth (Landkreis Odenwald)
- Ein hess. Landesgesetz aus Juni 2011 sagte „, dass die Kommunen und Landkreise ermächtigt werden eine Satzung – ein schlüssiges Konzept – für die Ermittlung der angemessenen Mieten zu erlassen. Dieses schlüssiges Konzept liegt im Landkreis Darmstadt Dieburg nicht vor. Seitdem sind die Mieten für die Ärmsten im Sinkflug. Sie sind am Markt nicht mehr erzielbar. Eine zeitnahe Anpassung an den § 12 der WOGG ist nötig. Die Ungleichbehandlung zwischen Bürgern des Odenwaldkreises und denen aus Darmstadt Dieburg muss beendet werden.
- Die Berechnung nach dem § 12 der Wohngeldgesetze würde zu einer deutlichen Entlastung der Sachbearbeiter/innen der materiellen Verwaltung der KfB führen. Sie könnten wieder verstärkt rechtssicherer Bescheide erstellen.